

# Bekanntmachung

## Markt Wachenroth

### - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB - zur 4. Änderung des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 11 „Saugraben“ in Wachenroth,

Der Marktgemeinderat von Wachenroth hat mit Beschluss vom 20.05.2021 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Saugraben“ in Wachenroth in der Fassung vom 20.05.2021 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Saugraben“ in Kraft. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung (Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen) inkl. Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Marktgemeinde Wachenroth (Rathaus, Bauamt 1. Stock, Zimmer 8, Hauptstraße 23, 96193 Markt Wachenroth) während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan ist ebenso auf der gemeindlichen Homepage ([www.wachenroth.de](http://www.wachenroth.de)) einzusehen bzw. kann heruntergeladen werden.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- 4) nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Marktgemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wachenroth, den 28.05.2021

Gleitsmann

Erster Bürgermeister